



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)

I. Ausgangslage

Nach der Totalrevision der Lebensmittelgesetzgebung, die am 1. Mai 2017 in Kraft getreten ist, sind erste Anpassungen und Korrekturen der VNem erforderlich. Dabei soll insbesondere auch den neuen Regelungen der EU Rechnung getragen werden.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 1

Folgende Einträge werden geändert:

Teil A

- Folsäure: Für die Zielgruppe «Frauen mit Kinderwunsch» soll künftig wie für «schwängere Frauen bis zur 12. Schwangerschaftswoche» eine tägliche Höchstmenge von 800 µg zulässig sein. Nach altem Recht (in Kraft vor dem 1. Mai 2017) wurden Nahrungsergänzungsmittel mit 800 µg Folsäure pro Tag auch für Frauen mit Kinderwunsch bewilligt.
- Silicium: Für die neu in Anhang 2 aufgeführte Verbindung «organisches Silicium (Monomethylsilantriol)» soll analog zur Unionsliste der neuartigen Lebensmittel der EU¹ eine eigene Höchstmenge pro Tag festgelegt werden.

Teil B

- Astaxanthin: Astaxanthin soll in Anhang 1 Teil B VNem gestrichen werden. Astaxanthinreiches Oleoresin aus der Alge *Haematococcus pluvialis* wird in der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel der EU als neuartiges Lebensmittel für Nahrungsergänzungsmittel zugelassen und ist somit gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst. c Ziff. 1 VNem i.V.m. Anhang 1 der Verordnung über neuartige Lebensmittel auch in der Schweiz zulässig.
- Coenzym NADH: Die zugelassene Höchstmenge pro empfohlener täglicher Verzehrsmenge soll von 10 mg auf 20 mg erhöht werden. Nach altem Recht (in Kraft vor dem 1. Mai 2017) wurde ein Produkt mit 20 mg Coenzym NADH pro Tag geprüft und zugelassen. Weil es im neuen Recht keine Bewilligungsmöglichkeit mehr gibt, ist eine Erhöhung der zulässigen Höchstmenge nur noch auf dem Weg der Rechtsetzung möglich.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäss der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel, ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72

- Coffein: Die zugelassene Höchstmenge soll analog Anhang 11 der Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE) geändert werden.

Anhang 2

Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 2017/1203 von 5. Juli 2017²: Die beiden Verbindungen organisches Silicium (Monomethylsilantriol) und Calcium-Phosphoryl-Oligosaccharide werden in der EU neu in Nahrungsergänzungsmitteln zugelassen. Mit der vorliegenden Revision sollen diese Verbindungen auch in der Schweiz für Nahrungsergänzungsmittel zugelassen werden.

Da Astaxanthin in Anhang 1 Teil B VNem gestrichen werden soll, muss dementsprechend in Anhang 2 die Verbindung «Astaxanthin-reiches Oleoresin aus *Haematococcus Pluvialis* extrahiert» ebenfalls gestrichen werden.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Keine.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Keine.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit den vorgesehenen Änderungen wird das schweizerische Recht autonom an dasjenige der EU – und so weit das EU-Recht nicht harmonisiert ist – an dasjenige ihrer Mitgliedstaaten angepasst. Dies erleichtert den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU, indem für beide Märkte nach einheitlichen Vorgaben produziert werden kann.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Änderungen der Verordnung sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

² Verordnung (EU) 2017/1203 der Kommission vom 5. Juli 2017 zur Änderung der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verwendung von organischem Silicium (Monomethylsilantriol) und Calcium-Phosphoryl- Oligosacchariden (POs-Ca®) als Zusatz zu Lebensmitteln und bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln, ABl. L 173 vom 6.7.2017, S. 9.